

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 8 L 1649/08.F.A(2)



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des zur Zeit im Frankfurter Flughafen,
Transitbereich II, Gebäude 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main,
Staatsangehörigkeit: eritreisch

Antragsteiler,

Proz.-Bev.:

gegen

1. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt am Main, vertreten durch den Leiter,
Gebäude 177, 60549 Flughafen Frankfurt am Main, - VGS/237449/2008 -
2. die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Außenstelle Flughafen Frankfurt am Main,
Gebäude 587, 60549 Flughafen Frankfurt am Main, - 5322326-224 -

Antragsgegner,

wegen Asylrechts (§18a AsyJVfG - Zweiter Abänderungsantrag)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am Verwaltungsgericht Fetzer als Einzelrichter am 02.07.2008 beschlossen:

Der zweite Abänderungsantrag wird ebenfalls abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

G R Ü N D E

Auch der zweite Abänderungsantrag hat keinen Erfolg.

Soweit erneut auf eine angebliche Gefährdung des Antragstellers aufgrund seiner angeblichen Vorverfolgung abgestellt wird, kann dies nicht mehr Gegenstand dieses zweiten Abänderungsantrages sein, weil dies bereits Gegenstand der beiden vorangegangenen Verfahren gewesen ist.

Soweit nunmehr als neues Beweismittel der Gutachter Günter Schröder angeführt wird, weist das Gericht darauf hin, dass Herr Schröder mehrfach und seit Jahren von der Kammer - insbesondere im Rahmen von Beweisanträgen - nicht als aktuell sachkundiger und objektiver Sachverständiger eingeschätzt wird. Auch vorliegend äußert er nur allgemeine und eher zufällig erlangte Informationen und Einschätzungen, die keinen konkreten Bezug zum Antragsteller haben und zur Beurteilung des Wahrheitsgehalts von dessen Aussagen nichts Ergiebiges beiträgt.

Auch eine Gefährdung durch die Asylantragsteilung und die darauf beruhende Pressemitteilung bzw. durch den Internetauftritt ist offensichtlich ausgeschlossen. Wenn der Antragsteller nicht selbst diese Informationen weiter verbreitet hätte, hätte von der Asylantragsteilung außer den beteiligten Behörden und dem Gericht niemand erfahren. Ergab diese Information jedoch an drei Flüchtlingsorganisationen, insbesondere Connection e.V. weiter. Dies führte u.a. zur Pressemitteilung vom 30.05.2008. Ebenso wie der Antragsgegnerin ist auch dem Gericht nicht bekannt geworden, dass diese Pressemitteilung veröffentlicht worden wäre. Bedeutsam für die Einschätzung der behaupteten Gefährdung des Antragstellers bei einer Rückkehr ist jedoch der chronologische Ablauf. Der Eilantrag des Antragstellers, ihm die Einreise in die Bundesrepublik zu gestatten, ging am 21.05.2008 bei Gericht ein. Der ablehnende Beschluss datiert vom 27.05.2008 und wurde per Fax an den

damaligen Prozessbevollmächtigten am 28.05.2008 um 10.16 Uhr gefaxt. Gleichwohl erschien die Pressemitteilung am 30.05.2008, also zu einem Zeitpunkt, als dem Antragsteller bekannt war, dass das Gericht seinen Vortrag als unglaublich einschätzt, so dass er mit seiner jederzeitigen Zurückschiebung rechnen musste. Gleichwohl ging der Antragsteller über die von ihm eingeschalteten drei Organisationen an die Öffentlichkeit.

Bedeutsam ist auch der weitere Ablauf im Rahmen des ersten Abänderungsantrages des Antragstellers durch seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten (Eingang des Antrags bei Gericht am 03.06.2008). Der ablehnende Beschluss des Gerichts vom 05.06.2008 wurde am 06.06.2008 um 13.20 Uhr an den Prozessbevollmächtigten gefaxt. Gleichwohl führte dieser zusammen mit dem Verantwortlichen von Connection e.V. am 12.06.2008 ein Interview mit dem Antragsteller, in dem ausführlich dessen persönlichen Daten genannt werden. Dieses Interview - nebst Passfoto (!!), das ohne jeglichen aufklärerischen Zweck für die Leserinnen und Leser ist, aber für die angeblichen Verfolger sehr gut brauchbar wäre - wird als Papiausgabe in der Juli-Ausgabe des Rundbriefs „KDV im Krieg“ von Connection e.V. und auf der Website dieser Organisation veröffentlicht.

Diese Handlungsweise und ihre chronologische Abfolge zeigen dem Gericht - und zwar ohne jegliche vernünftige Zweifel -, dass dem Antragsteller und seinem Prozessbevollmächtigten einerseits klar war, dass die Zurückweisung des Antragstellers höchstwahrscheinlich ist. Wenn sie gleichwohl andererseits über Connection e.V. erneut (!) an die Öffentlichkeit gingen und den Antragsteller nebst der Dokumentation seiner angeblich regimekritischen Taten den eritreischen Behörden auf dem Präsentierteller zeigen, kann dies für einen vernünftig denkenden Menschen nur heißen, dass sie wissen und sicher sind, dass dem Antragsteller all die beschworenen Gefahren nicht drohen. Es übersteigt die Vorstellungskraft des Gerichts, dass ein Organ der Rechtspflege, wie es der Prozessbevollmächtigte darstellt, sich daran beteiligen würde, einen vom Tod Bedrohten seinen Häschern auszuliefern. Vielmehr versuchen die Genannten im bewussten und gewollten Zusammenwirken, ein ungerechtfertigtes Bleiberecht für den Antragsteller zu schaffen.

Soweit eine angebliche Gefährdung durch die Rückkehr des Antragstellers behauptet wird, hat hierzu die Antragsgegnerin auf Seite 2 und 3 der Antragsrwiderrung vom 30.06.2008 alles Notwendige gesagt. Es steht in der alleinigen Entscheidung des Antragstellers, frei-

willig und ohne jegliche behördlich Begleitung in sein Heimatland oder in ein anderes Land (beispielsweise zu seinem wohlhabenden Onkel in Saudi-Arabien) auszureisen. Doch auch dann, wenn er zwangsweise zurückgewiesen werden würde, könnten die eritreischen Behörden aus der Tatsache, dass deutsche Behörden bei der Beschaffung von Passersatzpapieren Hilfe leisteten, nicht erkennen, dass es sich beim Antragsteller um einen abgelehnten Asylbewerber handelt; er könnte auch ein Tourist oder Geschäftsmann sein, dem seine Personalpapiere abhanden gekommen sind (der Antragsteller besaß nach eigenen Angaben in Eritrea eine ID-Karte, die er dem Schleuser ausgehändigt haben will). Im Übrigen wurde zu den Folgen einer Asylantragstellung bereits im ersten Abänderungsverfahren Stellung bezogen.

Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der Antragsteller zu tragen, weil er unterlegen ist. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG :

Dieser Beschiuss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Fetzer